

Reglement Wissenschaftliche Integrität an der ZHAW

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- Forschungsförderungs- und Innovationsgesetz [FIFG \(Entwurf 2011\)](#) Art. 6 und Art.12
- [Wissenschaftliche Integrität, Grundsätze und Verfahrensregeln der Akademien der Wissenschaften Schweiz](#)
- [Akademien der Wissenschaften Schweiz: Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen, Analyse und Empfehlungen](#)

Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Reglemente beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten sowie den Umgang mit wissenschaftlicher Integrität in der Lehre.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Angehörigen der ZHAW.

1.3 Abgrenzungen

Unter dieses Reglement fallen alle schriftlichen Erzeugnisse, die der Generierung oder Verbreitung von Wissen dienen. Insbesondere fallen darunter Forschungsberichte, Artikel in wissenschaftlichen oder praxisorientierten Publikationen, Monographien, Sammelbände und dergleichen.

Bei der Erstellung von Unterrichtsunterlagen wie Skripten, Fallstudien oder Folien etc. sind ebenfalls die Grundsätze der Wissenschaftlichen Integrität gemäss Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) an-zuwenden.

Nicht darunter fallen rein administrative Dokumente oder Werbematerial.

2. Regelung der wissenschaftlichen Integrität an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten wenden die Angehörigen der ZHAW, sei es in eigenem Namen oder im Namen der ZHAW, die Grundsätze der Wissenschaftlichen Integrität gemäss den Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) an. Diese sind in den Kapiteln 1 bis 4 der entsprechenden Publikation von a+ geregelt.

Die ZHAW richtet sich nach den Verfahrensregeln der Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+). Diese sind in Kapitel 5 der entsprechenden Publikation von a+ geregelt.

Die Departemente legen Organisation und Verfahren fest.

Die Grundsätze und Verfahrensregeln von a+ sind integraler Bestandteil dieser Weisung.



3. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt per 1.4.2012 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorgesetzte Stelle.

4. Erlassinformationen

4.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Ressort F&E/DL
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

4.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.03.2012	HSL	01.04.2012	Originalversion
1.1.0	-	-	-	Revision ersetzt 1.0.1
1.1.1	-	-	-	Formale, redaktionelle Korrekturen, Umstellung auf GPM Ablage; 31.08.2013
1.1.2	-	-	-	Defekte Links ersetzt und ins neue Layout übertragen; 18.12.2020